

Kreisgruppe Freising



BN, Major-Braun-Weg 12, 85354 Freising

Landratsamt Freising

Immissionsschutz

Landshuter Str. 31

85356 Freising

Kreisgruppe Freising
Landesverband Bayern des
Bundes für Umwelt- und
Naturschutz Deutschland e.V.
Kreisgruppe Freising
Major-Braun-Weg 12
85354 Freising
Telefon 08161 / 66099
Fax 0 8161 / 232 917
e-mail: bn.freising@t-online.de

24.06.2011

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb einer Hähnchenmastanlage mit 39.900 Tierplätzen in der Gemeinde Zolling, Gemarkung Itzling, Flurstück 227 Stellungnahme des Bund Naturschutz

Ihr Zeichen: 41-1711, vom 24.05.2011

Sehr geehrter Herr Zimny,
sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Erholung und der Schutz der Umwelt lehnen wir das Vorhaben einer Hähnchenmastanlage in Moos, Gemeinde Zolling, ab.

Die geplante Anlage liegt in einem hoch schutzwürdigen und gegenüber Belastungen hoch empfindlichen Raum. Das wird durch zahlreiche Schutzgebiete und Verordnungen bzw. Erhaltungszielen zu Ausdruck gebracht. Zudem ist das Ampertal bereits vorbelastet, weshalb weitere Belastungen nicht verträglich mit den Anforderungen an die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Landschaft, Luft, Wasser und Boden sind.

Wir sehen durch das Vorhaben mit der baulichen Anlage, zusätzlichem Verkehr sowie den Immissionen und Depositionen diese Schutzgüter erheblich und nachhaltig beeinträchtigt.

Begründung:

Ca. 200 m nördlich vom Anlagenstandort ist das **FFH-Gebiet „Ampertal- 7635-301“** gelegen, in dem zahlreiche stickstoffempfindliche Lebensraumtypen von den Erhaltungszielen erfasst sind.

Ebenfalls 200 m nördlich beginnt das **Naturschutzgebiet „Ampertal mit Altwasser bei Palzing“**.

Der Anlagenstandort liegt innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes „Ampertal im Landkreis Freising“**, das insbesondere die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, die Erhaltung wertvoller Lebensräume für Pflanzen und Tiere und die Gewährleistung der besonderen Bedeutung des Ampertals zum Zwecke der Naherholung bezweckt.

Weiterhin sind im unmittelbaren Umfeld der Anlage **mehrere gesetzlich geschützte Biotope** gelegen.

Der Anlagenstandort ist im Regionalplan München als „**regionaler Grünzug**“ festgelegt. Die Festlegung ist als Ziel der Raumordnung charakterisiert und dient u. a. der Sicherung der Erholungsvorsorge im entsprechenden Bereich.

Aufgrund der Lage des Anlagenstandortes im Landschaftsschutzgebiet, des Vorhandenseins von zahlreichen gesetzlich geschützten Biotopen sowie der unmittelbaren Nachbarschaft zum FFH-Gebiet und dem Naturschutzgebiet dürfte dem Anlagenstandort eine wichtige Funktion für besonders und streng geschützte Arten beizumessen sein.

Der Anlagenstandort und der weitere Bereich um den Anlagenstandort sind als **wassersensibler Bereich** mit hohem Grundwasser und sehr durchlässigen Böden ausgewiesen. Direkt angrenzend an den Anlagenstandort befindet sich ein amtlich festgesetztes **Überschwemmungsgebiet**.

Unmittelbar nördlich und östlich angrenzend liegen **Moorböden**, die generell als besonders empfindlich und schützenswert eingestuft sind.

Diesen Schutzgütern wurde in den Planunterlagen nicht ausreichend Rechnung getragen. Es ist nach wie vor hinreichend wahrscheinlich, dass die vorliegende Planung geeignet ist, die Schutzgüter erheblich und nachhaltig zu verschlechtern.

Wirkfaktoren sind in erster Linie das Gebäude selbst, der zusätzliche Verkehr und die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Immissionen, besonders Stickstoff und Ammoniak.

Hinzu kommen mögliche Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole.

Nach alledem ist daher festzustellen, dass von Anlagen der Geflügelhaltung ein besonders hohes Gesundheitsrisiko durch Bioaerosole ausgeht. Nicht nur die absolute Menge der produzierten Bioaerosole ist besonders hoch, sondern auch die Zusammensetzung der Bioaerosole aus der Geflügelhaltung ist besonders gefährlich für die menschliche und tierische Gesundheit in der Nachbarschaft, wobei die Nachbarschaft teilweise einen Radius von mehreren Kilometern erfasst. Da somit eine Gesundheitsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann und die möglichen Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft erheblich sein können, in Einzelfällen bis zur Lebensgefahr gehen können, ist die Anlage auch vor diesem Hintergrund nicht genehmigungsfähig.

Verstoß gegen zwingende naturschutzrechtliche Vorschriften

Fehlerhafte FFH-Vorprüfung und Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung – Unzulässigkeit des Vorhabens

Das FFH-Gebiet „*Ampertal*“ (DE 7635301) liegt ca. **200 m nördlich** vom Anlagenstandort entfernt.

Die Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung des vorgenannten FFH-Gebietes in den Antragsunterlagen ist grob fehlerhaft.

In den Antragsunterlagen wird zur Bewertung der Erheblichkeit des betroffenen FFH-Gebietes auf die Irrelevanzwerte der TA Luft bzw. auf das Abschneidekriterium des LAI-Berichts „Ermittlung

und Bewertung von Stickstoffeinträgen“ (Stand 3.3.2010) abgestellt, obwohl das BVerwG bereits im letzten Jahr ausdrücklich klargestellt hat, dass die Heranziehung der Irrelevanzwerte der TA Luft bzw. des im LAI-Bericht geregelten Abschneidekriteriums zur Beurteilung der Erheblichkeit von Stickstoffeinträgen in FFH-Gebiete europarechtswidrig und daher unzulässig ist.

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre **Verträglichkeit** mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten geeignet sind, das in Rede stehende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Nach dem Standarddatenbogen sind folgende Lebensraumtypen (LRT) geschützt:

- **3 1 4 0** – Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer mit benthischer Armleuchteralgen-Vegetation (Characeae)
- **3 1 5 0** – Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition
- **3 2 6 0** – Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranuncion fluitantis
- **6 4 1 0** – Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)
- **6 4 3 0** – Feuchte Hochstaudensäume der planaren bis alpinen Höhenstufe inkl. Waldsäume
- **6 5 1 0** – Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe (Arrhenatherion, Brachypodio-Centaureion nemoralis)
- **7 2 3 0** – Kalkreiche Niedermoore
- **9 1 3 0** – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)
- **9 1 E 0*** (**prioritärer LRT**) – Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Im Einwirkungsbereich der Anlage sind insbesondere die folgenden Biotope gelegen:

- Biotop 7536 – 0070.001 (Altwasserschlinge der Amper), BUP 7
- Biotop 7536 – 0072.002 (kleines Altwasser mit Graben), BUP 6
- Biotop 7536 – 0075.004 (artenreiches Feuchtgrünland bei Moos), BUP 5
- Biotop 7536 – 0076.004 (Röhrichte bei Moos), BUP 8

Eine Beeinträchtigung von besonders bzw. streng geschützten Arten kommt insbesondere aufgrund der folgenden Auswirkungen der Anlage in Betracht:

- Bodenversiegelung
- Veränderung der Lebensräume durch Stickstoffeinträge
- Beeinträchtigung von Bodenbrütern und anderen Arten der Offenlandschaft durch die Festmistausbringung

- Beeinträchtigung und Störung von Arten durch die Störwirkung der baulichen Anlage an sich, die Lärmauswirkungen der Anlage, die von der Anlage ausgehenden optischen Reize sowie den von der Anlage hervorgerufenen Quell- und Zielverkehrs

Insbesondere aufgrund der unmittelbaren Nähe zum angrenzenden FFH-Gebiet und NSG, sowie der Lage innerhalb eines LSG ist zwingend eine belastbare Bestandserfassung sämtlicher besonders und streng geschützter Arten erforderlich. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu prüfen, inwieweit die von der Anlage beeinträchtigten Flächen als Nahrungs- und Jagdhabitats fungieren, die in einem funktionalen Bezug zu den nördlich gelegenen Schutzgebieten stehen.

Dies betrifft insbesondere folgende streng geschützte Arten :

Säugetiere

Fledermäuse

Vögel:

FLUSSUFERLÄUFER

GRAUREIHER

GROSSER BRACHVOGEL

REBHUHN

WACHTEL

BLAUKEHLCHEN

ROHRWEIHE

SCHLAGSCHWIRL

Rohrschwirl

Schilfrohrsänger

WALDWASSERLÄUFER

Eisvogel

Mäusebussard

Sperber

Waldohreule

Waldkauz

Turnfalke

Wanderfalke (Jagdrevier)

Grünspecht

Singschwan (Wintergast)

Silberreiher (Wintergast)

Teichhuhn

Amphibien

Laubfrosch

Libellen:

ONYCHOGOMPHUS FORCIPATUS

Ophiogomphus Cecilia

Sowie weitere besonders geschützte Arten der

Schmetterlinge

Käfer

Amphibien: Grasfrosch, Erdkröte, Teichfrosch, Seefrosch

Reptilien: Ringelnatter

Libellen, darunter seltene und empfindliche Arten wie Sympetrum pedemontanum, Aeshna grandis, Brachytron pratense,

Und folgende Brutvögel im unmittelbaren Einflussbereich der Anlage:

Sumpfrohrsänger

Teichrohrsänger

Schafstelze

Pirol

Verstoß gegen wasserrechtliche Vorgaben

Vorliegend sind zwei wasserrechtliche Erlaubnistatbestände ausgelöst. Zum einen bedarf der luftgetragene Eintrag von Stickstoff in die umliegenden Oberflächengewässer, insbesondere in die Amper und die Altarme der Amper sowie die zuführenden, grundwassergespeisten Gräben und Bäche mit einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Letztere sind als besonders empfindlich gegenüber Nährstoffeinträgen anzusehen. Daneben bedarf der Stickstoffeintrag durch Versickerung des Niederschlagswassers in das Grundwasser einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich jedoch ohne weiteres aus den oben dargestellten Gründen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist insbesondere aufgrund der Betroffenheit der folgenden Kriterien erforderlich:

Erhebliche Betroffenheit der Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes.

Stickstoffeintrag in das nördlich gelegene FFH-Gebiet

Beeinträchtigung des nördlich gelegenen Naturschutzgebietes

Lage des Anlagenstandortes in einem Landschaftsschutzgebiet

Betroffenheit und Stickstoffeintrag in gesetzlich geschützte Biotope

Unmittelbare Nähe zu einem Überschwemmungsgebiet

Mit freundlichen Grüßen,

Manfred Drobny

Geschäftsführer BN Freising

Im Auftrag des Vorstandes der Kreisgruppe Freising